

Revision des Urheberrechtsgesetzes

Stellungnahme der SUIISA zum Vorentwurf vom September 2004

Mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ist die laufende Urheberrechtsrevision in eine neue Phase getreten. Dieser Gesetzestext stellt gegenüber dem ersten Vorentwurf vom Sommer 2000 eine wesentliche Verbesserung dar. Er kann insgesamt als gute Diskussionsgrundlage für die weiteren Revisionsarbeiten dienen.

Den grundlegenden Zielsetzungen der Revision gemäss dem erläuternden Bericht können wir uns anschliessen: Der Urheberrechtsschutz ist auch im Zeitalter der neuen Kommunikationstechnologien sicherzustellen und die Internet-Abkommen der WIPO (*World Intellectual Property Organization*), WCT (*WIPO Copyright Treaty*) und WPPT (*WIPO Performances and Phonograms Treaty*) von 1996, sind zu ratifizieren (einer der wichtigsten Gründe für die Gesetzesrevision). Dazu sollen gezielt und unter Berücksichtigung der europäischen Lösungen die Lücken im Urheberrecht geschlossen werden. Gleichzeitig ist die Interessenabwägung, die der Gesetzgeber im Rahmen der Totalrevision 1992 vorgenommen hat, in den Grundzügen zu wahren.

Es darf dem Vorentwurf attestiert werden, dass er diese Ziele im grossen und ganzen erreicht hat. Dort, wo er Neuland betritt, werden beachtenswerte eigenständige Lösungen vorgeschlagen. Die Ausgestaltung einzelner Bestimmungen sowie gewisse Formulierungen im erläuternden Bericht wecken allerdings Kritik. Der Teufel steckt wie meistens im Detail.

Besonders positiv zu vermerken ist, dass der Vorentwurf keinen Produzentenartikel enthält. Es wurde offenbar erkannt, dass es nicht angeht, die schwächere Seite, die Kreativen, noch mehr zu benachteiligen. Für den Produktionsstandort Schweiz wäre ein Produzentenurheberrecht ein schwerwiegender Nachteil. Wir werden uns weiterhin entschieden dagegen zur Wehr setzen.

Das Urheberrecht wird ausdrücklich Internet-tauglich

Das Recht, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen auf Websites zum Herunterladen oder zum Anhören und Ansehen zur Verfügung zu stellen – das Recht des Zugänglichmachens – ist eine zentrale Norm des Urheberrechts im Internet-Zeitalter. Diesbezüglich besteht jedoch im Grunde kein Anpassungsbedarf an den WCT, weil schon bisher anerkannt war, dass das Anbieten von Werken im Internet im URG geregelt ist, nämlich durch das Recht, Werke «anderswo wahrnehmbar zu machen». Dennoch begrüssen wir es, dieses Recht präziser formuliert ins Gesetz aufzunehmen.

Im Rahmen von Online-Übermittlungen entstehende vorübergehende Vervielfältigungen werden vom Urheberrecht freigestellt, wogegen im Prinzip nichts einzuwenden ist. Der Wortlaut sollte jedoch explizit festhalten, dass die vier Voraussetzungen – derartige Vervielfältigungen sind flüchtig oder begleitend, stellen einen unabdingbaren Teil eines technischen Verfahrens dar, dienen ausschliesslich der Übertragung in einem Netz oder einer rechtmässigen Nutzung und haben keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung – kumulativ angewendet werden. Hingegen ist im erläuternden Bericht resp. später in der Botschaft darauf zu verzichten, bestimmte Speichervorgänge als unter die Ausnahme fallend zu bezeichnen. Beim ausdrücklich erwähnten «Caching», dem Ablegen von Webseiten auf einem speziellen Server zur Entlastung des Datenverkehrs, ist das jedenfalls höchst fraglich.

Notwendige Präzisierungen des erlaubten Eigengebrauchs

Die vorgeschlagenen Änderungen der Art. 19 Abs. 2 und 3 zielen darauf ab, die Befugnis zur Herstellung von Kopien zum Eigengebrauch durch Dritte zu präzisieren. Die angestrebte Klarstellung wird jedoch nicht ganz erreicht, die Formulierung sollte noch verbessert werden.

Die wichtigen, im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem und dem Schutz technischer Massnahmen stehenden Präzisierungen nimmt der Vorentwurf jedoch nicht vor. Das sollte unbedingt nachgeholt werden. Wir treten dafür ein, dass das Vervielfältigen ab einer illegalen Quelle im privaten Kreis erlaubt, ausserhalb jedoch ausdrücklich verboten wird. Ausserdem regen wir an, die Ausnahme zugunsten der betriebsinternen Information auf die elektronische Kommunikation auszudehnen.

Optimierung des Vergütungssystems durch die Gerätevergütung

In letzter Zeit ist oft zu hören, die individuelle, gezielte Abrechnung von Nutzungen mit Hilfe technischer Massnahmen (kurz DRMS) mache die pauschalen Vergütungen, insbesondere die Leerträgervergütung überflüssig. Das trifft in keiner Weise zu. DRMS werden wegen hoher Kosten und einer unüberblickbaren Vielfalt proprietärer, untereinander nicht kompatibler Systeme erst in marginalem Umfang eingesetzt, was sich kurz- und mittelfristig kaum ändern wird. Eine lückenlose Erfassung des privaten Kopierens erscheint uns so oder so undurchführbar und würde ungeklärte Fragen des Persönlichkeits- und Datenschutzes aufwerfen. Selbst wenn sich DRMS durchsetzen sollten, wird das Volumen offline kopierter Inhalte erheblich bleiben. Überdies benachteiligen DRMS mangels eines griffigen Urhebervertragsrechts die Kreativen zugunsten der Verlage und Produzenten.

Erfreulicherweise hat der Vorentwurf den Forderungen nach Abschaffung der Vergütungsansprüche nicht nur widerstanden, sondern schlägt zur Optimierung des bestehenden Systems zusätzlich die Gerätevergütung vor. Damit wird die Erhebung der Fotokopiervergütung vereinfacht und die Leerträgervergütung entlastet, indem das Verhältnis der Vergütung zum Preis der Leerträger ausgewogener gestaltet werden kann. Abzulehnen ist der Absatz 3 dieser Bestimmung: Die vorgeschlagene Ausnahme zugunsten von KMUs ist grundsätzlich nicht akzeptierbar und ausserdem nicht praktikabel.

Ungerechtfertigter Zwang zur Kollektivierung zugunsten der Sendeunternehmen

Mit einer neuen kollektiven Zwangsverwertung in Art. 22a soll den Sendern die Auswertung eines Teils ihrer Programme über Internet erleichtert werden. Doch sowohl der Wortlaut der Gesetzesbestimmung wie die Erläuterungen sind unklar und widersprüchlich. Die Bestimmung hätte indirekt zur Folge, dass auch die Senderechte zwangsweise kollektiv wahrgenommen werden müssten. Faktisch sollen die Probleme der Sendeunternehmen mit den Inhabern der verwandten Schutzrechte auf dem Buckel der Musikurheber gelöst werden. Das lehnen wir entschieden ab.

Die gleichen Einwände richten sich auch gegen den neuen Art. 24b, mit dem das Vervielfältigungsrecht zu Sendezwecken unter Zwangsverwaltung gestellt wird. In diesem Bereich steht allerdings die Initiative Lombardi im Raum, die noch weiter geht und vom Ständerat bereits angenommen wurde. Wir verzichten deshalb darauf, die Streichung dieser Bestimmung zu verlangen.

Der neue Art. 38a will mit Hilfe der Geschäftsführung ohne Auftrag nach Obligationenrecht die Auswertung von Archivaufnahmen der Sendeunternehmen erleichtern. Da sich dieser Artikel nur auf die verwandten Schutzrechte bezieht, haben wir nichts dagegen einzuwenden. Eine Ausdehnung auf das Urheberrecht würde abgelehnt.

Verwandte Schutzrechte

Die Bestimmungen über die Interpreten- und Produzentenrechte erfahren die vom WPPT geforderten Anpassungen, was in Ordnung ist. Den Ausbau der Rechte zugunsten der Sendeunternehmen lehnen wir hingegen als unnötig ab.

Verbesserungsbedürftige Bestimmungen zum Schutz der technischen Massnahmen

Ziel von technischen Massnahmen (DMRS) ist es, die sichere und rechtmässige Auswertung von urheberrechtlich geschützten Inhalten über das Internet zu gewährleisten. Aufgrund des WCT und WPPT ist für technische Massnahmen ein eigener Rechtsschutz zu schaffen. Auf der anderen Seite wird befürchtet, DRMS würden die gesetzlich erlaubten Nutzungen, insbesondere das private Kopieren, ja den Zugang zu Kultur und Information allzu stark einschränken oder sogar verunmöglichen. Uns scheinen diese Befürchtungen etwas übertrieben, räumen aber ein, dass gegen Missbräuche vorgebeugt werden muss.

Der Vorentwurf versucht, die widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen. Mit den eigentlichen Schutzvorkehrungen gegen Umgehung von DRMS unter Vorbehalt der gesetzlich erlaubten Nutzungen in Art. 39a gelingt das recht gut. Die in Art. 39b vorgeschlagenen Ansprüche der Konsumenten auf Hilfestellung zur Umgehung erscheinen uns zu weitgehend sowie nicht praktikabel. Wir treten dafür ein, Art. 39b zu streichen und dafür dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, bei Bedarf Bestimmungen gegen Missbräuche zu erlassen.

Verwertungsrecht

Lediglich geringfügige Änderungen sind beim Recht der Verwertungsgesellschaften vorgesehen. Wir begrüssen namentlich die präzisere Umschreibung der der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereiche (Art. 40). Dabei wurde jedoch unterlassen klarzustellen, dass die Rechte der Zugänglichmachung und der diesbezüglichen Einspeicherung in Datenspeicher an Werken der nicht theatralischen Musik auch unter Bundesaufsicht stehen. Wir regen an, dass dies nachgeholt wird.

Endlich die nationale Erschöpfung einführen

Der Vorentwurf weist auch einige Lücken auf. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Gelegenheit nicht ergriffen wurde, auch im Urheberrecht die nationale Erschöpfung einzuführen und damit endlich Parallelimporte von Ton- und Tonbildträgern in den Schutzbereich der inländischen Rechtsinhaber einzubeziehen. Im Patentrecht ist dieser Schritt vorgesehen und es ist kein Grund ersichtlich, warum Patent- und Urheberrecht in diesem Punkt nicht gleich behandelt werden sollen. Allfälligen Missbräuchen zu begegnen ist – wie das Bundesgericht richtig festgestellt hat – Sache des Kartellrechts, und dort ist seit 1. April 2004 eine entsprechende Bestimmung in Kraft.

Bernhard Wittweiler, Leiter Rechtsdienst